

# PERSONALRAT

Gesamtschule \* Sekundarschule \* PRIMUS-Schule

bei der Bezirksregierung Düsseldorf



Am Bonneshof 35,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211-475-4003  
Fax: 0211-8756 5103 1539  
www.gesamtschul-pr.de  
[gabi.wegner@brd.nrw.de](mailto:gabi.wegner@brd.nrw.de)

**Sprechzeiten:**  
Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr  
13:00 – 15:00 Uhr  
Mi Sitzungstag

**Vorsitzende:** Gabi Wegner

**März 2024**

---

## Mehrarbeit und Vertretungsunterricht

Grundsätzlich stehen allen Schulen für anfallende Vertretungen Lehrerstellen als Vertretungsreservestunden zur Verfügung. Damit kann für das Kollegium die Mehrarbeit deutlich reduziert werden. Der Lehrerrat hat nach Schulgesetz § 62 Absatz 4 das Recht, über den Umfang und die Verwendung der Vertretungsreserve informiert zu werden.

### Wann darf Mehrarbeit angeordnet werden?

Grundsätzlich muss zunächst die Vertretungsreserve ausgeschöpft werden, ehe Mehrarbeit angeordnet wird.

Aus dem Landesbeamtengesetz (§ 61) geht hervor, dass Mehrarbeit nur dann angeordnet werden darf, wenn „zwingende dienstliche Verhältnisse“ dies erfordern. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster ist das der Fall, wenn die Mehrarbeit zur Sicherstellung des stundenplanmäßigen Unterrichts erforderlich ist, die Umstände vorübergehender Natur sind und eine Ausnahme gegenüber den sonst üblichen Verhältnissen darstellen (Urteil vom 17.1.1997).

Als Ausnahme wird angesehen, wenn Unterricht, der normalerweise personell abgedeckt ist, ausfällt und vertreten werden muss.

Grundsätzlich sollen bei der Anordnung von Mehrarbeit besondere dienstliche Belastungen und persönliche Verhältnisse der Betroffenen berücksichtigt werden.

### Wer darf Mehrarbeit anordnen?

Für die Anordnung von Ad-hoc-Mehrarbeit ist die Schulleitung, für die Anordnung von regelmäßiger Mehrarbeit ist die Bezirksregierung zuständig. Regelmäßige Mehrarbeit muss von der Schulleitung bei der Bezirksregierung beantragt werden (siehe unten).

## **Welche Formen von Mehrarbeit gibt es?**

### **1. Ad-hoc-Mehrarbeit**

Hierunter fällt jede Form von Mehrarbeit, die nicht durch regelmäßige Mehrarbeit abgedeckt ist. Hiermit haben wir es in der Schule am häufigsten zu tun. Ad-hoc-Mehrarbeit kann nur angeordnet werden, wenn der Vertretungsbedarf aufgrund von kurzfristigen, nicht planbaren Ursachen (z.B. Krankheit, Todesfall, ...) eintritt.

Das heißt, dass vorhersehbarer Ausfall wie Fortbildung oder Sonderurlaub keine Anordnung von Ad-hoc-Mehrarbeit rechtfertigt. Wenn die Schulleitung hierzu Mehrarbeit einsetzen will, muss sie diese bei der Bezirksregierung beantragen. (Gegen Anordnungen, die nicht rechtmäßig sind, kann man remonstrieren, vgl. dazu entsprechende PR-Info).

Jede Mehrarbeit muss grundsätzlich schriftlich angeordnet werden (BASS 21-22 Nr. 21). Hierzu dient auch der Aushang des Vertretungsplans; eine mündliche Aufforderung reicht auf keinen Fall. Zum Nachweis müssen Aushänge von der Schulleitung aufbewahrt werden.

### **2. Regelmäßige Mehrarbeit mit Ausgleich**

Laut ADO § 13(2), (Bass 21-02 Nr.4) kann die wöchentliche Pflichtstundenzahl um bis zu sechs Stunden pro Woche über- oder unterschritten werden. Die Zustimmung des Betroffenen soll eingeholt werden, wenn die

Überschreitung um mehr als zwei Stunden länger als zwei Wochen andauert. Ein Ausgleich hat innerhalb des Schuljahres, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr zu erfolgen.

### **3. Bezahlte regelmäßige Mehrarbeit**

Sollte eine Schulleitung regelmäßige Mehrarbeit anordnen wollen ohne das Angebot einer Ausgleichsregelung, dann muss die Mehrarbeit durch die Schulleitung bei der Bezirksregierung beantragt und von dieser angeordnet werden. Die Mehrarbeit muss auch dann beantragt werden, wenn die Betroffenen zustimmen. Die Anordnung durch die Bezirksregierung bedarf der Zustimmung des Lehrerrates.

Laut Schulgesetz § 68 Absatz 3.1 beschließt die Lehrerkonferenz über die Grundsätze für die Anordnung und Verteilung dieses Vertretungsunterrichts; das heißt, die Lehrerkonferenz regelt

- die Möglichkeiten der Verlegung
- Beginn und Ende des Unterrichts für Schüler\*innen im Vertretungsfall
- die Verteilung der monatlichen Mehrarbeit im Kollegium (Wer macht sie?)
- die Verwendung der Vertretungsreserve

Deshalb sollten unbedingt auf einer Lehrerkonferenz Beschlüsse zum Thema Mehrarbeit und Vertretungsunterricht gefasst werden!

## **Wie wird Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigten vergütet?**

Grundsätzlich hat jeder Teilzeitbeschäftigte – egal ob Tarifbeschäftigter oder Beamter – so lange Anspruch auf anteilige Bezahlung jeder geleisteten Stunde, bis die volle Stundenzahl erreicht ist.

Dabei muss nach der Intention der Rechtsprechung jede einzelne Kalenderwoche für sich betrachtet werden. Überschreitet die Ist-Stundenzahl in einer Woche die individuell festgelegte Soll-Stundenzahl, so sind die Stunden dieser Woche zusammen mit weiteren Stunden der anderen Wochen des Kalendermonats zu vergüten. Dazu gibt es bereits ein gesondertes Info im Downloadbereich.

Jede über die Pflichtstundenzahl (25,5 Stunden) hinausgehende Stunde wird als Mehrarbeit gesehen und ab der vierten Stunde nach Mehrarbeitsverordnung vergütet.

## **Schwerbehinderte und Mehrarbeit**

Besonders strenge Maßstäbe sind bei Mehrarbeit für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Lehrkräfte anzulegen. „Schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen.“ (BASS 21-06 Nr. 1, I. 8.5). Sie sind zu Vertretungsstunden nur in „angemessenen Grenzen“ heranzuziehen und zur „Frage ihrer Belastbarkeit vorher zu hören“ (BASS s.o. II. 8.4). Die Anordnung

von Mehrarbeit ist „nicht gegen ihren Willen zulässig“ (BASS, s. o. II. 8.5.4). „Aus der Ablehnung von Mehrarbeit darf ihnen kein Nachteil entstehen.“ (BASS, s. o. I. 8.5).

Bei schwerbehinderten Lehrkräften mit zusätzlicher Pflichtstundenermäßigung ist von der Anordnung / Genehmigung von Mehrarbeit ganz abzusehen. (BASS,s.o. II. 8.5.4).

## **Wer darf keine Mehrarbeit leisten?**

- schwangere bzw. stillende Lehrkräfte
- Beschäftigte in Teilzeit in Elternzeit
- befristet beschäftigte Lehrkräfte
- Lehrkräfte mit festgestellter Teildienstfähigkeit

## **Rechtlichen Grundlagen**

- LBG § 61 in Verbindung mit der Mehrarbeitsvergütungsverordnung (BASS 21-22 Nr.22)
- Die Verordnungen zur Ausführung von § 93 Schulgesetz (BASS 11-11 Nr. 1.1)
- Landespersonalvertretungsgesetz § 72 (4)
- Mutterschutzgesetz §4
- Erlass zur Mehrarbeit (BASS 21-22 Nr. 21)
- Erlass zur Teilzeitbeschäftigung (BASS 21-05 Nr. 04)
- Die Allgemeine Dienstordnung (BASS 21-02 Nr. 4)
- Richtlinien zum SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (BASS 21-06 Nr. 1 und Nr. 2)
- § 68 Schulgesetz (Lehrerkonferenz)